

Friedhofverwaltung der Pfarre Thal

Am Kirchberg 1

8051 Thal

Kanzlezeiten : Mo, Mi und Do von 10.00 – 12.00 Uhr

Tel.-Nr.: 0316/572226

E-Mail.: thal@graz-seckau.at

Homepage.: <http://www.pfarre-thal.at>



Kurzinformation zu den Gebühren und Kosten für Graberwerb und Begräbnis

*Diese Kurzinformation ist ein Auszug aus der aktuellen Friedhofsordnung der Pfarre Thal.
Die gesamte Friedhofsordnung liegt in der Pfarrkanzlei zur Einsichtnahme auf.*

Thal, Jänner 2018

Voraussetzungen:

Allgemeines:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 wurde die Gebührenordnung für Friedhöfe neu geregelt. Damit wurden der Neuerwerb und die Verlängerung des Grabrechtes vereinheitlicht und gleiche Gebühren festgelegt. Grundlage ist die gültige Friedhofsordnung für den Friedhof Thal.

Der Grabberechtigte:

Diese Person ist der ausschließliche Vertragspartner für die Friedhofsverwaltung. Ihr kommen sämtliche Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grabrechtes, der Pflege und der Gebühren zu.

Mindestperiode und Ruhezeit:

Aus sanitätspolizeilichen Gründen darf eine Grabstelle frühestens 15 Jahre nach der letzten Erdbestattung zur Wiederverwendung geöffnet werden. Diese Mindestperiode kann nicht verkürzt werden. Durch eine Tieferlegung kann eine kürzere Periode erreicht werden.

Nach Urnenbestattungen gibt es eine Ruhezeit mit einer Mindestperiode von 10 Jahren. Das gleiche gilt auch für Urnenbestattungen bei Erdgräbern.

Genauere Informationen über die Friedhofsordnung sind in der Pfarrkanzlei zu erhalten.

Gebühren:

Diese sind zweckgebunden für den Friedhof bestimmt und sind aufgeteilt in:

Grabgebühr: (vergleichbar mit Platzmiete) einheitlich pro Grabstelle und der

Benützungsg Gebühr: zur Abdeckung der Betriebskosten und Verwaltungskosten, die Benützung der Friedhofseinrichtungen, wie Wasserversorgung, Müllabfuhr, Erhaltung und Pflege der Wege, Instandhaltung von Gebäuden und Einrichtungen, usw..

Rechte und Pflichten:

Erworbene Grabrechte und die damit verbundenen Pflichten (Grabpflege, Grabgestaltung, Bezahlung von Gebühren, Grabauflassung) gehen beim Tod des ursprünglichen Grabberechtigten automatisch auf den im Friedhofssprengel (Marktgemeinde Thal) wohnenden Angehörigen (Hauptwohnsitz) über. Genaue Regelung siehe in der Friedhofsordnung.

1. Neuerwerb eines Grabrechtes und Verlängerung nach Begräbnis

Mit dem Erwerb eines Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte, die Grabstelle entsprechend den Richtlinien der Friedhofsordnung zu gestalten und zu pflegen. Dazu erhält er eine Friedhofsordnung und eine Graburkunde, die durch Unterzeichnung bestätigt werden muss.

Für den Neuerwerb eines Grabrechtes für obengenannte **Mindestperiode von 15 Jahren** sind Gebühren zu entrichten. Diese sind:

	Einzelgrab:	Doppelgrab:	Dreifachgrab:
Grabgebühr (für 1 Jahr)	12,- €	24,- €	36,- €

Dreifachgräber gibt es nur im alten Teil des Friedhofes.

Fundamente für Grabsteine sind **nur im neuen Teil des Friedhofes** vorhanden und der zusätzliche Beitrag von:

95,- € bei Einzelgrab und
190,- € bei Doppelgrab wird auch nur dort fällig.

	Einzelgrab:	Doppelgrab:	Dreifachgrab:
Friedhofsbenützungsg Gebühr (für 1 Jahr)	21,- €	36,- €	50,- €

Diese Gebühr wird nur für die nächsten 5 Jahre verrechnet. Weitere Verrechnung nach Valorisierung und Grabrechtdauer.

2. Verlängerung des Grabrechtes (Grabnachlösegebühr)

Für das Verlängern eines Grabrechtes wird die sogenannte Grab-Nachlösegebühr vorgeschrieben. Die Laufzeit beträgt dabei 10 Jahre und die Friedhofsbenützungsg Gebühr 5 Jahre.

	Einzelgrab:	Doppelgrab:	Dreifachgrab:
Grabnachlösegebühr pro Jahr	12,- €	24,- €	36,- €
	Einzelgrab:	Doppelgrab:	Dreifachgrab:
Friedhofsbenützungsg Gebühr (für 1 Jahr)	21,- €	36,- €	50,- €

Die Dauer des Grabrechtes muss auf die sanitätspolizeiliche Mindestperiode von 15 Jahren verlängert werden, wenn während der Laufzeit der Verlängerung ein weiteres Begräbnis (Bestattung) stattfindet. Die bereits bezahlte Gebühr von der Verlängerung bis zum Begräbnis wird eingerechnet. Die daran anschließende Laufzeit währt wiederum so lange wie die Mindestperiode von 15 Jahren.

3. Urnenbegräbnis

Allgemeines:

Bei einem Urnenbegräbnis sind 3 Bestattungsvarianten auf unserem Friedhof möglich:

- Urnenbestattung auf vorhandener Erdgrabstätte.
- Urnenbestattung auf Urnengrabstätten.
- Urnenbestattung in einer Urnennische der Urnenwand

Kurzinformation zu den Gebühren und Kosten für Graberwerb und Begräbnis

Zu den Urnengrabgebühren werden auch die Friedhofbenützungsgebühren getrennt verrechnet (siehe in den Vorbemerkungen). Urnenerdgräber sind nur in der Größe 80 x 80 cm erhältlich. Deshalb gelten die Gebühren wie dort beschrieben. Urnennischen bieten Platz für mind. 4 Urnen in Normgröße und sind daher wie ein Doppelfamiliengrab zu betrachten. Mit dem Erwerb eines Urnennischenrechtes und einer Urnengrabstätte verpflichtet sich der Grabberechtigte, die Grabstelle ebenfalls entsprechend den Richtlinien zu betreuen und zu pflegen.

Urnenbestattung auf vorhandener Erdgrabstätte:

Hier gelten die Gebühren wie für die eines Erdgrabes.
Für die Bestattung sind besondere Vorschriften zu beachten.
Siehe Informationsblatt und Friedhofsordnung.

Urnenbestattung auf Urnengrabstätte:

In der für diese Form der Bestattung vorbereiteten Grabzeile ist die Grabgröße mit 80 x 80 cm für das Einzelgrab begrenzt. Die dafür vorgeschriebenen Gebühren sind:

	Einzelgrab:	Doppelgrab:
Grabgebühr (für 1 Jahr)	12,- €	24,- €

Ebenfalls ist für diese Grabstätten eine Friedhofsbenützungsgebühr zu entrichten:

	Einzelgrab:	Doppelgrab:
Friedhofsbenützungsgebühr (für 1 Jahr)	17,- €	30,- €

Diese Gebühr wird nur für die nächsten 5 Jahre verrechnet. Weitere Verrechnung nach Valorisierung und Grabrechtdauer.

Urnenbestattung in einer Urnennische:

Die Urnennischen sind für die Einbringung von bis zu 4 Urnen ausgelegt. Wie bereits vorher beschrieben wird deshalb die Grabgebühr wie für ein Doppelgrab berechnet.

Neuerwerb einer Urnennische:

Grabgebühr für Urnennische (für 1 Jahr) **12,- €**

Platzgebühr mit Errichtungsanteil: **695,- €**

Im Errichtungsanteil sind die anteiligen Gebäudekosten, wie auch die Granitplatte zur Beschriftung und die Grablaterne enthalten und ist für einen Zeitraum von 15 Jahren zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt nur mehr eine Verrechnung der Grabgebühr und der Friedhofsbenützungsgebühr für 10 Jahre.

Friedhofsbenützungsgebühr (für 1 Jahr) **10,- €**

Wegen der geringeren Beanspruchung der Abfuhr wurde der Anteil geringer gehalten. Diese Gebühr wird nur für die nächsten 5 Jahre verrechnet. Weitere Verrechnung nach Valorisierung und Grabrechtdauer der Urnennische.

4. Grab- und Urnennischen- Auflassung

Laut Friedhofsordnung ist der Grabberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, nach Beendigung des Grabrechtes die Grabanlage abzuräumen und in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Abbau des Grabdenkmales und der Grabeinfassung, Einebnung der Erde auf umgebendes Niveau). Die Friedhofsverwaltung führt zeitgleich auch eine Kontrolle des Fundamentes durch.

Bei Urnennischen ist die Granitplatte zu entfernen und der Friedhofverwaltung zurückzugeben. Die Urnen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf sanitätspolizeiliche Vorschriften wird in diesem Fall verwiesen. Auskünfte erhalten sie von der Friedhofverwaltung.

Wird dieser Pflicht nicht entsprochen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Grabberechtigten durchführen zu lassen.

Die Unkostenpauschale beinhaltet die Kontrolle der Grabstätte oder der Urnenkammer, des Fundaments, sowie den Verwaltungsaufwand für die Auflösung.

Unkostenpauschale bei Beendigung des Grabrechtes **40.- €**

5. Zusammenfassung der Gebühren und anderer Begräbnis- Kosten

Für das Begräbnis (Bestattung) einer Einzelperson sind folgende weitere Kosten und Gebühren zu berücksichtigen:

Pastorale Dienste:

Requiem **9.-- €**

Stolargebühr **25.-- €**

Verwaltungsgebühr: **50,- €**

Die Verwaltungsgebühr (auch für Urnenbestattungen) wird gemäß dem kirchlichen Verordnungsblatt verrechnet.

Damit werden die bestattungsbezogenen Kosten der Grab- und Friedhofsverwaltung gedeckt.

Abfallbeseitigungsgebühr: **40,- € oder 60,- €**

Wegen der stark gestiegenen Kosten für die Müllbeseitigung wird pro Bestattung dieser Kostenanteil vorgeschrieben. Die Höhe ist von der Müllmenge und der Müll - Trennung abhängig. Siehe dazu das Merkblatt.

Mahngebühr:

Diese kommt nur nach mehrmaliger Erinnerung zur Anwendung.

7. Zur Information teilen wir mit:

Die folgenden Positionen werden nicht von der Pfarre verrechnet!

Kirchenmusik:

Wird von den Hinterbliebenen eine musikalische Begleitung und Umrahmung in der Kirche gewünscht, so ist für die Kirchenmusik selbst zu sorgen. Die Pfarrkanzlei hilft auf Wunsch bei der Organisation.

Totengräber:

Die Kosten für den Totengräber sind in obigen Gebühren nicht enthalten. Die Friedhofsverwaltung hilft Ihnen bei der Verständigung des Totengräbers und informiert sie über die Kosten.

Üblicherweise werden in Thal die Totengräberarbeiten von der Fa. Wildbahner durchgeführt.

Bei normalen Bedingungen: € 530,- + 20%Mwst. **636,- €**

Bei erschwerten Bedingungen (z.B. gefrorener Boden oder Wassereinbruch) oder Tieferlegung erhöhen sich die Kosten für den Totengräber. Abgerechnet wird dann nach Aufwand.

Tieferlegung: € 140,- + 20% Mwst. **168,- €**

Wintergebühr: € 140,- + 20% Mwst. **168,- €**

Bei Beisetzungen im Winter, wird nach 14.00 Uhr ein Zuschlag von 25% verrechnet!

Urnenbeisetzungen in Erdgräber € 135,- + 20% Mwst. **162,- €**

Aufbahrungshalle:

Die Aufbahrungshalle wird von der Marktgemeinde Thal verwaltet.

Wird diese benutzt, so betragen die Kosten (inkl. 20% Mwst.) **63,73 €**

Diese Gebühr wird von der Gemeinde eingehoben.

Bestattungsunternehmen:

Die Kosten der Bestattungsunternehmen sind sehr unterschiedlich und hängen von der Art und Qualität des Sarges bzw. der Aufbahrung und Begräbnisabwicklung ab.

6. Abwicklung eines Begräbnisses – Behördenwege

Nähere Hinweise betreffend die Abwicklung eines Begräbnisses finden sie auch auf dem Merkblatt des Sozialkreises der Pfarre Thal **„Ein Todesfall - was ist zu tun?“**. Dieses erhalten sie auf Wunsch in der Pfarrkanzlei oder ist auf unserer Homepage zu lesen unter:

<http://thal.graz-seckau.at/>

auf der Seite „Pfarre“